

Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
Kurt - Schumacher - Straße 5, 30159 Hannover

Anlage 1

Kurt-Schumacher-Straße 5
30159 Hannover
Telefon 05 11/5 33 33-0
Telefax 05 11/5 33 33-299
info@lnvg.de
www.lnvg.de

Stadt Neustadt a. Rbge.
Nienburger Straße 31
31535 Neustadt am Rübenberge

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unsere Zeichen	Bearbeiter / Durchwahl / E-Mail	Datum
16.05.2023	66 Hä 1801	Za-F3.9766-6460	Frau Zach / 160 zach@lnvg.de	01.02.2024

Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Grunderneuerung von acht Haltestellen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge., Sammelvorhaben 2024

Ihr Zuwendungsantrag vom 16.05.2023

- Anlagen: a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
b) Geprüfte Anlage 1 (Haltestellenliste) des Antrages
c) Geprüfte Anlage 2 (Erläuterungsbericht) des Antrages

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 8 und 8a Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. S. 180), in der zzt. gültigen Fassung, sind wir als beliehenes Unternehmen zur Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 44 Nds. Landshaushaltsordnung (LHO) bestimmt worden.

Auf Ihren Antrag vom 16.05.2023 bewilligen wir Ihnen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 im Rahmen einer Projektförderung gemäß den §§ 23 und 44 LHO einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von insgesamt 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben von 644.600,00 Euro, höchstens jedoch

Geschäftsführung:
Carmen Schwabl (Sprecherin)
Christian Berndt

Amtsgericht Hannover HRB 55167
USt-IdNr. DE811 920 801

Deutsche Bank Hannover
IBAN DE48 2507 0070 0014 7298 00
BIC (Swift) DEUTDE2HXXX

HypoVereinsbank Hannover
IBAN DE17 2003 0000 0020 1646 61

483.450,00 Euro

in Worten:

„Vierhundertdreiundachtzigtausendvierhundertfünfzig Euro“.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gemäß Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) Nr. 2.2.2 zu § 44 LHO gewährt.

Besondere Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen):

- 1) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der anliegenden Fassung sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit dieser Bescheid keine abweichenden Festlegungen trifft.

Bei der Vergabe von Aufträgen zum Zweck der Durchführung des geförderten Vorhabens sind die Bestimmungen der einschlägigen Vergabegesetze einzuhalten. Hingewiesen wird auf die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO). Ein Zuwiderhandeln kann als Auflagenverstoß geahndet werden.
- 2) Die Zuwendung ist zweckgebunden und antragsgemäß bestimmt zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Maßnahme Grunderneuerung von acht Haltestellen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge., Sammelvorhaben 2024 gemäß der Anlagen b) und c) zu diesem Bescheid. **Ein Austausch von Haltestellen ist ausgeschlossen.** Nachträgliche Änderungen der Antragsinhalte sind grundsätzlich ebenfalls nicht zuwendungsfähig. Die geförderten Anlagen sind über den Zweckbindungszeitraum im bzw. für den ÖPNV zu verwenden. Den Anforderungen mobilitätseingeschränkter Menschen an die Barrierefreiheit ist dabei weitreichend zu entsprechen (Zweckbestimmung).
- 3) Die Dauer der Zweckbindung für das geförderte Vorhaben beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme. Geförderte Elemente sind über den Zeitraum in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Sollten vor Ablauf dieser Frist Änderungen mit negativen Auswirkungen auf die Zweckbestimmung vorgenommen werden, obliegt der Bewilligungsbehörde die Prüfung, ob der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen ist. Die LNVG und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) sind berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern durchzuführen. Eine Veräußerung der mit der Zuwendung erstellten Anlagen bedarf unserer vorherigen Genehmigung. Nach Fristablauf kann über die Anlagen frei verfügt werden.
- 4) **Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides und endet am 30.06.2025.** Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss. **Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.**
- 5) Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Gesamtvorhaben werden auf 644.600,00 Euro festgesetzt. Eigenleistungen, Verwaltungskosten und Stundenlohnarbeiten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Abweichend von Nr. 1.1 der ANBest-Gk sind als einzelne

Ausgabeansätze die Gesamtausgaben je Haltestelle gemäß der Antragsliste zu verstehen und verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Haltestellen ausgeglichen wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, so sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Jedoch werden je Richtungshaltestelle höchstens 100.000,00 € als zuwendungsfähig anerkannt.

Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses aufgrund von Kostenerhöhungen ist ausgeschlossen. Die endgültige Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben bleibt der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises vorbehalten.

- 6) Aus Ihrem Antrag vom 16.05.2023 sowie der Anlage b (Haltestellenliste) ergibt sich folgender verbindlicher Finanzierungsplan (Beträge in Euro).

Ausgaben	Gesamt	Finanzierung	Gesamt
Gesamtkosten des Vorhabens	644.600,00	Eigenmittel / Dritte	111.150,00
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00	Sonstige Zuwendungen (Region Hannover)	50.000,00
Zuwendungsfähige Ausgaben	644.600,00	Zuwendung (75% der zwfg. Ausgaben)	483.450,00
		davon	
		Auszahlung 2024	459.277,50
		Auszahlung nach Prüfung VN	24.172,50

- 7) Mit diesem Bescheid werden Ihnen Zuwendungen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 bewilligt.
- 8) Für die Anforderung der Zuwendung oder eines Teilbetrages gemäß Nr. 1.2 der ANBest-Gk ist das Formular *Teilzahlungsanforderung**) zu verwenden. Wird die Zuwendung nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums entsprechend Nr. 1.2 der ANBest-Gk abgerufen, wird diese Bewilligung in Höhe der nicht ausgezahlten Beträge unwirksam.

Sofern der bewilligte Zuschuss im Haushaltsjahr 2024 nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird, ist uns dies unverzüglich, spätestens jedoch bis zum

15.11.2024

mitzuteilen. Die Beantragung der Übertragung von Mitteln in das Haushaltsjahr 2025 ist zulässig.

Eine Auszahlung ist auch bei einer Mittelübertragung nur innerhalb des vorgegebenen Bewilligungszeitraumes möglich.

Aufgrund des Kassenschlusses beim Land Niedersachsen muss der Mittelabruf für das Jahr 2024 bis spätestens

*) Formular im Internet unter www.lnvg.de/downloads/Foerderung

10.12.2024

bei der LNVG eingehen, um die Auszahlung bis zum Jahresende sicherstellen zu können.

Der abschließende Mittelabruf muss bis zum 30.06. des Folgejahres erfolgen.

- 9) Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Formulars *Verwendungsnachweis / Zwischennachweis*^{*)} bis spätestens 31.12.2025 über das zuständige Rechnungsprüfungsamt bei der LNVG einzureichen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Nr. 5 ff. der ANBest-Gk wird ausdrücklich hingewiesen. **Entsprechend der VV-Gk Nr. 5.3.2 zu § 44 LHO machen wir die Auszahlung von 5 % der Zuwendung für die Fördermaßnahme von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig, um Überzahlungen möglichst zu vermeiden.** Für die Prüfung des Verwendungsnachweises sind die vollständigen Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Veröffentlichungsanzeige, Submissionsprotokoll/ Vergabeprotokoll und Verträge) bereitzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen. Auf die Bestimmungen der Nr. 7.3.2 der ANBest-Gk weisen wir ausdrücklich hin.
- Dem Verwendungsnachweis ist eine vollständige Fotodokumentation aller geförderten Anlagen beizufügen (Endzustand). Insbesondere müssen alle geförderten Anlageteile abgebildet werden, die zur Herstellung der Barrierefreiheit dienen.
- 10) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur o. g. Maßnahme (Baustellenschilder, Presseerklärungen, Publikationen etc.) ist auf die Förderung durch das Land Niedersachsen hinzuweisen.
- 11) Dieser Zuwendungsbescheid ergeht mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen, sofern die bisher verfügbaren Maßnahmen nicht zur ordnungsgemäßen zuwendungsrechtlichen Umsetzung des Fördervorhabens ausreichen sollten.
- 12) Die Neueinrichtung (inkl. die Verlegung) und die Grunderneuerung geförderter Haltestellen ist nach der Fertigstellung dem nach § 4 NNVG zuständigen Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV zu melden (vorausgesetzt, Sie sind nicht selbst zuständiger Aufgabenträger). Ziel ist die Möglichkeit einer landesweiten Erfassung. Der Aufgabenträger kann die zu übermittelnden Details festlegen. Wird zukünftig ein niedersachsenweit zentrales und für den Zuwendungsempfänger zugängliches und eintragungsfähiges Haltestellenkataster betrieben, so ist die Eintragung dort selbstständig vorzunehmen.

Begründung:

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Umsteigeanlagen und Haltestelleneinrichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ (Richtlinie ÖPNV-Umsteigeanlagen und -Haltestellen), Erl. d. MW v. 28.06.2023 — 44-30651/0060 — VORIS 93200 und der dazugehörigen Anwendungshilfe (Merkblatt). Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die Kommunen dabei zu unterstützen, die Attraktivität des ÖPNV in Niedersachsen gegenüber dem motorisierten Individualverkehr zu erhalten und zu erhöhen — und so i. S. des Umweltschutzes zu dessen Reduktion beizutragen — sowie moderne und verkehrssichere Übergänge zum ÖPNV einzurichten, die insbesondere den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und den Anforderungen der Barrierefreiheit weitreichend entsprechen.

Ausgaben für externe Planungsleistungen können bis zu einer Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden. Diese Ausgaben sind im Verwendungsnachweis zu belegen.

^{*)} Formular im Internet unter www.lnvg.de/downloads/Foerderung

Grunderwerbsausgaben sind nicht zur Förderung beantragt.

Ihr Antrag vom 16.05.2023 kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mit Zuwendungen in Höhe von 483.450,00 € berücksichtigt werden.

Der Zuwendungsbescheid entspricht Ihrem Antrag vom 16.05.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung:

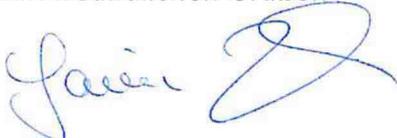
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hinweise:

Die Zuwendung kann unter Berücksichtigung von Nr. 1.2 ANBest-Gk erst zur Zahlung angewiesen werden, wenn dieser Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat bestandskräftig geworden ist. Sollten Sie eine Erklärung*) abgeben, dass Sie keinen Rechtsbehelf einlegen werden, können Sie den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung bereits vor Ablauf der o. a. Frist herbeiführen.

Im Interesse mobilitätseingeschränkter Menschen und der Barrierefreiheit wird empfohlen, sich während der Ausführung der geförderten Maßnahme mit den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Janina Zach